jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/12/16 13Os71/74, 9Os174/78 (9Os175/78), 15Os117/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1974

Norm

FinStrG §35 Abs2

Rechtssatz

Da das Tatbild der Hinterziehung von Eingangsabgaben im Sinne des § 35 Abs 2 FinStrG in der (vorsätzlich auf andere Weise als durch Schmuggel) unter Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeigepflicht, Offenlegungspflicht oder Wahrheitspflicht bewirkten Verkürzung der genannten Abgaben für Waren besteht, kann begrifflich (Mittäter) Täter dieses Finanzvergehens jeder sein, der eine der bezeichneten abgabenrechtlichen Pflichten verletzt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 71/74
  Entscheidungstext OGH 16.12.1974 13 Os 71/74
- 9 Os 174/78
  Entscheidungstext OGH 04.12.1979 9 Os 174/78
  Beisatz: Hier: Erteilung von Ratschlägen für getarnte Zusatzgewichte bei Traktoren zwecks Verkürzung von Eingangsabgaben. (T1)
- 15 Os 117/89
  Entscheidungstext OGH 21.11.1989 15 Os 117/89
  Vgl auch; Beisatz: Unmittelbarer Täter kann sowohl der Abgabepflichtige selbst als auch dessen Vertreter sein. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0086548

Dokumentnummer

JJR_19741216_OGH0002_0130OS00071_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at